

zwischen

Volksbank eG, Gardelegen

(im folgenden „Bank“ genannt)

und

.(Unternehmen)

(Straße)

(PLZ, Ort)

(vertreten durch)

(Internet-Adresse)

(Email-Adresse)

(im folgenden „Kooperationspartner genannt)

1. Der Kooperationspartner gewährt allen Mitgliedern der Volksbank eG, Gardelegen folgende Vorteile:

I.

II.

III.

2. Der / die unter Punkt eins beschriebene/n Vorteil/e gilt/gelten auf unbestimmte Zeit (siehe auch Punkt sechs).
3. Die Bank stellt dem Kooperationspartner zur Identifikation ein Aufkleber für die Eingangstür zur Verfügung, den der Kooperationspartner gut sichtbar anbringt. Dieser Aufkleber ist bei Beendigung dieses Vertrages zu entfernen und der Bank zurückzugeben.
4. Die Bank informiert Ihre Mitglieder regelmäßig über die Namen und die Anschriften der aktuellen Kooperationspartner und die vereinbarten, derzeit gültigen Vorteile mithilfe verschiedener Kommunikationsinstrumente.
5. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung entstehen keinerlei finanzielle Verpflichtungen unter den Kooperationspartnern.
6. Die Kooperationsvereinbarung gilt wie der/die beschriebene/n gewährte/n Vorteil/e auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
7. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit des Vorteils wird vom Kooperationspartner geprüft und von ihm getragen. In keinem Fall haftet die Bank für Sachaussagen über Leistungen und Produkte des Kooperationspartners. Der Kooperationspartner stellt die Bank von allen Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen frei, die dieser aufgrund der Kooperation bzw. der damit verbundenen Werbung gegenüber geltend gemacht werden.
8. Der Kooperationspartner sichert der Bank zu, dass während der Laufzeit die/der unter Punkt 1 beschriebene/n Vorteil/e keinen anderen Finanzdienstleistern angeboten oder gewährt werden.
9. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
10. Für die gesamte Vertragsbeziehung gilt ausschließlich das deutsche Recht. Gerichtsstand ist der Ort des für die Bank zuständigen Gerichts.
11. Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.
Im Falle der Unvollständigkeit dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel u. Unterschrift Kooperationspartner

.....
Ort, Datum

.....
Stempel u. Unterschrift Bank